

LVWVG



LANDESVERWALTUNGSGERICHT TIROL

Tätigkeitsbericht

für das Jahr 2017

———— **Tätigkeitsbericht für das Jahr 2017** ————

Die Vollversammlung des Landesverwaltungsgerichts Tirol hat in ihrer Sitzung vom 27.3.2018 gemäß § 9 Abs 2 lit c Tiroler Landesverwaltungsgerichtsgesetz – TLVwGG, LGBl Nr 148/2012 zuletzt geändert durch LGBl Nr 26/2017, den nachstehenden Bericht über die Tätigkeit und die dabei gewonnenen Erfahrungen im Jahr 2017 beschlossen.

Der Präsident des
Landesverwaltungsgerichts Tirol:

Dr. Christoph Purtscher

Inhaltsverzeichnis

I.	Bericht über die Tätigkeit.....	- 1 -
1	Organisation	- 1 -
1.1	Gesetzliche Grundlagen	- 1 -
1.2	Zuständigkeiten	- 2 -
1.2.1	Obligatorische Zuständigkeit für Beschwerden	- 2 -
1.2.2	Fakultative Zuständigkeit für Beschwerden	- 2 -
1.3	Spruchkörper.....	- 3 -
1.4	Personelle Situation	- 3 -
1.5	Sitz und Ausstattung	- 4 -
1.6	Geschäftsverteilung	- 4 -
1.7	Vollversammlung	- 5 -
1.8	Evidenz.....	- 5 -
1.9	PräsidentInnenkonferenz.....	- 6 -
2	Aktenanfall und Erledigungen	- 7 -
2.1	Zählweise der Rechtssachen	- 7 -
2.2	Anfall von Rechtssachen.....	- 8 -
2.3	Erledigung von Rechtssachen.....	- 18 -
2.3.1	Administrativverfahren	- 18 -
2.3.2	Strafverfahren	- 19 -
2.3.3	Sonstiges	- 19 -
II.	Bilanz – Erfahrungsbericht	- 20 -
1	Verfahren	- 20 -
1.1	Anfall von Rechtssachen.....	- 20 -
1.2	Erledigung von Rechtssachen.....	- 21 -
1.3	Zeugen, Sachverständige und Dolmetscher	- 21 -
1.4	Höchstgerichtliche Verfahren	- 22 -
1.4.1	Beschwerden und Revisionen.....	- 22 -
1.4.2	Normprüfungsverfahren	- 24 -
1.4.3	Verfahren vor dem Gerichtshof der Europäischen Union	- 31 -
2	Sonstiges.....	- 32 -
2.1	Bilanz in Naturschutzverfahren	- 32 -
2.2	Bilanz in Wasserrechtsverfahren	- 33 -

I. Bericht über die Tätigkeit

1 Organisation

1.1 Gesetzliche Grundlagen

Mit 1. Jänner 2014 wurden in Österreich unterhalb der Ebene des Verwaltungs- und des Verfassungsgerichtshofs Verwaltungsgerichte erster Instanz eingeführt. Nach dem Modell „9 + 2“ wurden auf Bundesebene ein Bundesverwaltungsgericht und ein Bundesfinanzgericht sowie in jedem Land ein Landesverwaltungsgericht eingerichtet.

Die verfassungsrechtlichen Grundlagen für die Verwaltungsgerichtsbarkeit finden sich im Abschnitt A des siebenten Hauptstückes des Bundes-Verfassungsgesetzes (B-VG), BGBl Nr 1/1930 zuletzt geändert durch BGBl I Nr 138/2017.

Nach Art 129 B-VG besteht für jedes Land ein Verwaltungsgericht des Landes. Dieses wurde für Tirol durch die Novelle LGBl Nr 147/2012 zur Tiroler Landesordnung 1989 auf Ebene der Landesverfassung eingerichtet - Tiroler Landesordnung 1989, LGBl Nr 61/1988 zuletzt geändert durch LGBl Nr 53/2017.

Nähere Regelungen über die Organisation des Landesverwaltungsgerichts einschließlich der erforderlichen dienstrechtlichen Sonderregelungen für die Landesverwaltungsrichter¹ werden durch einfaches Gesetz getroffen - Tiroler Landesverwaltungsgerichtsgesetz (TLVwGG), LGBl Nr 148/2012 zuletzt geändert durch LGBl Nr 26/2017.

Das Verfahren der Verwaltungsgerichte, ausgenommen des Verwaltungsgerichts des Bundes für Finanzen, ist im Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG), BGBl I Nr 33/2013 zuletzt geändert durch BGBl I Nr 138/2017, einheitlich geregelt. Subsidiär anwendbar sind (eingeschränkt) das AVG, das VStG, die BAO, das AgrVG, das DVG sowie sinngemäß jene verfahrensrechtlichen Bestimmungen in Bundes- oder Landesgesetzen, die die Behörde in dem dem Verfahren vor dem Verwaltungsgericht vorangegangenen Verfahren angewendet hat oder anzuwenden gehabt hätte.

¹ Soweit in diesem Tätigkeitsbericht für die Bezeichnung von Funktionen die männliche Form verwendet wird, ist für den Fall, dass eine Frau eine solche Funktion innehat, für die Bezeichnung der Funktion die entsprechende weibliche Form zu verwenden; vgl auch Art 14 der Geschäftsordnung des Landesverwaltungsgerichts Tirol und Art 81 Tiroler Landesordnung 1989, LGBl Nr 61/1988 zuletzt geändert durch LGBl Nr 53/2017.

1.2 Zuständigkeiten

1.2.1 Obligatorische Zuständigkeit für Beschwerden

Art 131 Abs 1 B-VG normiert eine Generalklausel zugunsten der Verwaltungsgerichte der Länder. Die Landesverwaltungsgerichte sind somit für Bescheid-, Maßnahmen- und Säumnisbeschwerden zuständig, die weder in die Zuständigkeit des Bundesfinanzgerichts noch in jene des Bundesverwaltungsgerichts fallen; somit insbesondere für Angelegenheiten der Landesverwaltung gemäß Art 15 Abs 1 B-VG, der mittelbaren Bundesverwaltung und der Selbstverwaltungskörper im eigenen Wirkungsbereich.

Gemäß Art 131 Abs 3 B-VG erkennt das Bundesfinanzgericht über Angelegenheiten der öffentlichen Abgaben (mit Ausnahme der Verwaltungsabgaben des Bundes, der Länder und Gemeinden) und des Finanzstrafrechts sowie in sonstigen gesetzlich festgelegten Angelegenheiten, soweit die genannten Angelegenheiten unmittelbar von den Abgaben- oder Finanzstrafbehörden des Bundes besorgt werden.

Das Bundesverwaltungsgericht erkennt – sofern nicht eine Zuständigkeit des Bundesfinanzgerichts gegeben ist – gemäß Art 131 Abs 2 B-VG über Bescheid-, Maßnahmen-, Säumnis- und Weisungsbeschwerden in Rechtssachen in den Angelegenheiten der Vollziehung des Bundes, die unmittelbar von Bundesbehörden besorgt werden.

Durch einfaches Materien gesetz kann der Zuständigkeitsbereich der Verwaltungsgerichte verändert werden. Dabei kann der Bundesgesetzgeber Kompetenzverschiebungen sowohl von den Verwaltungsgerichten des Bundes auf jene der Länder als auch von den Landesverwaltungsgerichten auf die Verwaltungsgerichte des Bundes vornehmen (Art 131 Abs 4 B-VG). Der Landesgesetzgeber kann demgegenüber lediglich Zuständigkeiten der Landesverwaltungsgerichte auf die Verwaltungsgerichte des Bundes übertragen (Art 131 Abs 5 B-VG).

1.2.2 Fakultative Zuständigkeit für Beschwerden²

Für die – fakultativ vom Gesetzgeber vorgesehenen – Beschwerden wegen Rechtswidrigkeit eines Verhaltens eines Auftraggebers in den Angelegenheiten des öffentlichen Auftragswesens (Art 130 Abs 2 Z 2 B-VG) ist das Bundesverwaltungsgericht zuständig, soweit diese Angelegenheiten gemäß Art 14b Abs 2 Z 1 B-VG in Vollziehung Bundessache sind; im Wesentlichen kommt es darauf an, ob es sich um öffentliche Aufträge des Bundes oder eines diesem

² vgl *Lechner-Hartlieb/Sembacher/Urban*, Verwaltungsgerichtsbarkeitsreform – Zuständigkeiten von A bis Z (2013) S 4f mwN.

zugeordneten oder nahestehenden Rechtsträgers handelt. Die Landesverwaltungsgerichte sind im Umkehrschluss für Beschwerden über das Verhalten eines Auftraggebers iSd Art 14b Abs 2 Z 2 B-VG zuständig, dh in Fällen öffentlicher Aufträge eines Landes, einer Gemeinde, eines Gemeindeverbandes oder eines diesen nahestehenden Rechtsträgers.

Die Zuständigkeit zur Entscheidung über Beschwerden in dienstrechtlichen Streitigkeiten öffentlich Bediensteter (Art 130 Abs 2 Z 3 B-VG), die ebenfalls gesetzlich begründet werden kann, kommt dem Bundesverwaltungsgericht zu, sofern es sich um öffentlich Bedienstete des Bundes handelt. Besteht das Dienstverhältnis hingegen zu einem Land oder einer Gemeinde, ist für die – ebenfalls gesetzlich eröffnete – Beschwerde das Landesverwaltungsgericht zuständig. Abweichungen von dieser Zuständigkeitsverteilung sind nach Maßgabe des Art 131 Abs 4 und 5 B-VG möglich.

Der Bundes- oder Landesgesetzgeber kann die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde wegen Rechtswidrigkeit eines Verhaltens einer Verwaltungsbehörde in Vollziehung der Gesetze eröffnen (Art 130 Abs 2 Z 1 B-VG). Die Zuständigkeit zur Entscheidung darüber richtet sich gemäß Art 131 Abs 6 B-VG nach den Bestimmungen des Art 131 Abs 1 bis 4 B-VG. Die Zuständigkeit folgt somit jener zur Entscheidung über Beschwerden nach Art 130 Abs 1 B-VG (akzessorische Zuständigkeit). Kommt die Erhebung einer Beschwerde nach Art 130 Abs 1 B-VG in einer Angelegenheit – insbesondere mangels Beschwerdegegenstand – nicht in Betracht, besteht aufgrund der Generalklausel des Art 131 Abs 1 iVm Abs 6 B-VG eine Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte der Länder.

1.3 Spruchkörper

Das Landesverwaltungsgericht Tirol entscheidet entsprechend der bundesverfassungsgesetzlichen Vorgabe in der Regel durch Einzelrichter. In einigen wenigen Angelegenheiten ist eine Entscheidung durch Senate (bestehend aus drei Verwaltungsrichtern) vorgesehen, so beispielsweise in Angelegenheiten des Vergaberechts. Senatsentscheidungen mit Laienbeteiligung (ein Verwaltungsrichter, zwei Laienrichter) sind in verschiedenen Disziplinar- und Dienstrechtsverfahren vorgesehen.

1.4 Personelle Situation

Das Landesverwaltungsgericht bestand im Berichtsjahr aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten und 34 weiteren Landesverwaltungsrichtern, wobei sieben Richterinnen und ein Richter teilzeitbeschäftigt waren. Bedingt dadurch und bedingt durch einen länger andauernden krankheitsbedingten Ausfall sowie die gesetzlich vorgesehene Entlastung des Präsidenten und des Vizepräsidenten von richterlichen Aufgaben zugunsten von Angelegenheiten der Justizverwaltung

standen dem Landesverwaltungsgericht auf das Berichtsjahr gerechnet im juristischen Bereich 31,35 Vollbeschäftigungsäquivalente (VBÄ) zur Verfügung.

Mit Jahresende waren in der Geschäftsstelle insgesamt 21 Personen tätig, davon acht Personen in Teilzeit. Für die Evidenzstelle standen zwei juristische Mitarbeiterinnen, eine davon in Teilzeit, sowie eine weitere Mitarbeiterin zur Verfügung. Schließlich waren beim Landesverwaltungsgericht während des gesamten Berichtsjahres bis zu fünf Juristen als Praktikanten beschäftigt.

Damit ergibt sich ein Personalstand von insgesamt 65 Personen. Das Verhältnis des richterlichen Personals zum nichtrichterlichen Personal beträgt 1:0,8. Bereits daraus wird ersichtlich, dass sowohl Geschäftsstelle als auch Evidenzstelle sehr schlanke Personalstrukturen aufweisen.

1.5 Sitz und Ausstattung

Das Landesverwaltungsgericht Tirol hat seinen Sitz in der Landeshauptstadt Innsbruck. Dort ist das Landesverwaltungsgericht im Amtsgebäude in der Michael-Gaismair-Straße 1 untergebracht. Das Landesverwaltungsgericht verfügt über einen eigenen – von den Büroräumlichkeiten getrennten – Verhandlungstrakt mit insgesamt fünf Verhandlungssälen sowie einem Informationsbüro, das gleichzeitig als Posteinlaufstelle und Amtskassa Verwendung findet. Einer der Verhandlungssäle ist mit einem Videokonferenzsystem ausgestattet. Insgesamt stehen ausreichend Räumlichkeiten zur Verfügung.

Das Landesverwaltungsgericht verfügt über eine eigene Bibliothek mit einem Bücherbestand von aktuell 1.788 Stück. Dieser Bücherbestand wird laufend aktualisiert und ergänzt. Darüber hinaus hat das Landesverwaltungsgericht über diverse Online-Bibliotheken Zugriff auf eine Vielzahl von Zeitschriften, Sammelwerken, Kommentaren, etc.

Die EDV-technische Ausstattung insgesamt ist ausreichend.

1.6 Geschäftsverteilung

Das Landesverwaltungsgericht hat im Voraus, für das jeweils nächstfolgende Kalenderjahr eine Geschäftsverteilung zu beschließen. In dieser Geschäftsverteilung sind die Geschäfte (die anfallenden Rechtssachen) auf die Einzelrichter und Senate nach feststehenden Gesichtspunkten zu verteilen. Dabei ist auf eine möglichst gleichmäßige Auslastung aller Senate und Einzelrichter Bedacht zu nehmen. Auch die Bildung der Senate erfolgt in der Geschäftsverteilung (vgl § 18 TLVwGG).

Der Personal- und Geschäftsverteilungsausschuss hat am 15.12.2016 die Geschäftsverteilung für das Jahr 2017 beschlossen. Am 08.02.2017, am

05.09.2017 sowie am 11.10.2017 wurden Änderungen der Geschäftsverteilung beschlossen.

1.7 Vollversammlung

Der Präsident, der Vizepräsident und die weiteren Landesverwaltungsrichter bilden die Vollversammlung (vgl § 9 TLVwGG). Am 7. März 2017 und am 4. April 2017 fand jeweils eine Vollversammlung statt. Dabei wurden der Tätigkeitsbericht für das Jahr 2016 beschlossen und die Mitglieder des Disziplinarausschusses neu bestellt (vgl § 11 Abs 1 TLVwGG).

1.8 Evidenz

Nach § 21 TLVwGG ist beim Landesverwaltungsgericht eine Evidenzstelle einzurichten (Abs 1). Der Evidenzstelle obliegt die vollständige und übersichtliche, allen Landesverwaltungsrichtern zugängliche Dokumentation der Entscheidungen des Landesverwaltungsgerichts. Entscheidungen von grundsätzlicher Bedeutung sind jedenfalls zu veröffentlichen (Abs 4).

Sämtliche Entscheidungen des Landesverwaltungsgerichts werden in der Evidenzstelle einheitlich mit Schlagworten versehen, allenfalls um Rechtssätze ergänzt und in die Evidenz-Datenbank eingetragen. Das Landesverwaltungsgericht verwendet dafür das Aktenverwaltungsprogramm „ELAK“. Diese interne Dokumentation steht allen Landesverwaltungsrichtern zur Verfügung.

Nach Erfassung der Entscheidungen in dieser internen Dokumentation werden jene Erkenntnisse und Beschlüsse, die veröffentlicht werden, anonymisiert und samt Rechtssätzen in das Rechtsinformationssystem des Bundes (RIS) eingepflegt. Grundsätzlich werden alle Entscheidungen – mit Ausnahme der sogenannten „Massenverfahren“ – im RIS veröffentlicht. Als „Massenverfahren“ definiert sind beispielsweise die gesamten Verwaltungsstrafverfahren im Bereich des Verkehrsrechts. Von diesen Verfahren werden nur Entscheidungen von grundsätzlicher Bedeutung veröffentlicht. Alle übrigen Entscheidungen, insbesondere wenn es um den Vollzug von landesrechtlichen Materien geht, werden vollständig im RIS veröffentlicht. Darüber hinaus werden Entscheidungen von grundsätzlicher Bedeutung auch auf der Homepage des Landesverwaltungsgerichts – www.lvwg-tirol.gv.at – veröffentlicht.

Mit Stichtag 31. Dezember 2017 waren 5.482 Entscheidungen und Rechtssätze des Landesverwaltungsgerichts Tirol im RIS veröffentlicht. Im Berichtsjahr wurden 1.008 Entscheidungen sowie 240 Rechtssätze im RIS erfasst. Diese im Vergleich zu den ergangenen Erledigungen niedrige Zahl ergibt sich daraus, dass Entscheidungen in diversen Materien nicht anonymisiert bzw veröffentlicht werden. Im Bereich der sogenannten Massenverfahren (zB KFG, StVO) liegt bereits umfassende Judikatur des Verwaltungsgerichtshofs vor, sodass die

Veröffentlichung dieser Entscheidungen für den Rechtssuchenden keinen wirklichen Mehrwert bedeutet, weshalb aus verwaltungsökonomischen Gründen auf die Veröffentlichung dieser Entscheidungen verzichtet wird.

1.9 PräsidentInnenkonferenz

Im Berichtsjahr fanden unter dem Vorsitz von Vorarlberg Konferenzen der PräsidentInnen und VizepräsidentInnen der neun Landesverwaltungsgerichte und der beiden Bundesverwaltungsgerichte statt.

Diese Konferenzen dienen vor allem dem Erfahrungsaustausch sowie der Beratung gemeinsamer Anliegen. Im Frühjahr fand eine Konferenz in Wien und im Herbst eine Konferenz in Lochau statt. Neben dem Erfahrungsaustausch wurden organisatorische Belange und fachliche Fragen beraten. Als sehr zweckmäßig hat sich auch die regelmäßige Teilnahme des Präsidenten des Verwaltungsgerichtshofes an diesen Konferenzen erwiesen.

Die PräsidentInnenkonferenz der Verwaltungsgerichte hat bereits im Jahr 2014 das Projekt einer gemeinsamen Fort- und Weiterbildung auf universitärem Niveau initiiert und in der Johannes Kepler Universität Linz sowie der Wirtschaftsuniversität Wien renommierte Partner für die Umsetzung gefunden. Auch Mitglieder des Verwaltungsgerichtshofes wirkten als Vortragende an den Weiterbildungsprogrammen mit, die von den Richterinnen und Richtern bisher sehr positiv aufgenommen wurden. In den vergangenen Jahren wurden bereits mehr als 30 hochkarätige Fortbildungsveranstaltungen mit nationalen und internationalen Referenten und Referentinnen angeboten und durchgeführt.

Jetzt wurde diese Zusammenarbeit institutionalisiert. Die neun Verwaltungsgerichte der Länder sowie das Bundesverwaltungsgericht und das Bundesfinanzgericht haben gemeinsam mit dem Verwaltungsgerichtshof und der Johannes Kepler Universität Linz sowie der Wirtschaftsuniversität Wien am 23. Juni 2017 die Österreichische Akademie der Verwaltungsgerichtsbarkeit für Recht, Management und Innovation errichtet. Damit soll sichergestellt werden, dass aufbauend auf den hohen Qualifikationen der Verwaltungsrichterninnen und -richter eine regelmäßige Wissensaktualisierung und ein laufender Wissensaustausch sowohl in Rechtsfragen als auch in Managementfragen stattfinden. Weiters soll Innovation im Bereich des öffentlich-rechtlichen Rechtsschutzes unterstützt werden.

Die Group of States against Corruption (GRECO) hat sich in ihrem Evaluierungsbericht Österreich vom 21.10.2016 ua mit der Verwaltungsgerichtsbarkeit befasst. Die Darstellungen im Evaluierungsbericht zur „Korruptionsprävention bei Richtern“ (Punkt IV. Seite 33 ff) sind – was Richterinnen und Richter an den (Landes-)Verwaltungsgerichten betrifft – zum Teil unvollständig und beruhen mitunter auf nicht korrekter Interpretation der Rechtslage oder auf Missverständ-

nissen. Die PräsidentInnenkonferenz hat daher zu diesem Evaluierungsbericht am 13.10.2017 eine umfassende Stellungnahme abgegeben.

Schließlich hat sich die PräsidentInnenkonferenz der Verwaltungsgerichte ausführlich mit dem Themenkomplex auseinandergesetzt, wie die Arbeit der Verwaltungsgerichte noch verfahrensökonomischer und in dieser Hinsicht effizienter gestaltet und die Unabhängigkeit der Gerichte weiter gestärkt werden kann. Dazu wurde ein Perspektiven- und Maßnahmenkatalog erarbeitet, der den politischen Entscheidungsträgern Ende Oktober 2017 mit dem Ersuchen vorgestellt wurde, die darin enthaltenen Überlegungen in die Regierungs- sowie gesetzgeberische Arbeit in der begonnenen Legislaturperiode mit einzubeziehen.

Die Abhaltung dieser jährlichen PräsidentInnenkonferenzen, das Verfassen gemeinsamer Stellungnahmen und die Tätigkeiten in den einzelnen Arbeitsgruppen (Aus- und Fortbildung, Verfahrensrecht und Außenauftritte der Verwaltungsgerichte) haben sich sehr bewährt; eine Fortsetzung und gegebenenfalls eine Vertiefung dieser Arbeiten sollte jedenfalls erfolgen.

2 Aktenanfall und Erledigungen

2.1 Zählweise der Rechtssachen

Bei der Zählweise der Rechtssachen bestehen zwischen den einzelnen Verwaltungsgerichten mitunter deutliche Unterschiede. Für das Landesverwaltungsgericht Tirol ist dazu Folgendes festzuhalten:

Wird eine Person in einem Straferkenntnis wegen mehrerer Übertretungen bestraft und wird gegen alle oder mehrere Bestrafungen Beschwerde erhoben, erfolgt die Zählung als eine Rechtssache. Dies gilt selbst bei Übertretungen nach verschiedenen Gesetzen.

In Administrativverfahren liegt überdies auch dann nur eine Rechtssache vor, wenn gegen denselben Bescheid mehrere Parteien – uU auch mit unterschiedlichen Interessen – Beschwerde erheben.

In Vergabekontrollverfahren werden das Verfahren zur Erlassung einer einstweiligen Verfügung und das anschließende Nachprüfungsverfahren ebenfalls nur als eine Rechtssache gezählt. Weiters liegt auch dann nur eine Rechtssache vor, wenn gegen dieselbe Auftraggeberentscheidung mehrere Bieter einen Nachprüfungsantrag stellen.

Verfahren vor den Höchstgerichten sowie Ersatzentscheidungen im Fall einer Behebung der Entscheidung des Landesverwaltungsgerichts durch das Höchstgericht werden nicht als eigenständige Rechtssachen gezählt und somit auch nicht als neu angefallene Rechtssachen ausgewiesen.

2.2 Anfall von Rechtssachen

Im Berichtsjahr sind insgesamt 2.937 Rechtssachen neu angefallen. Es handelt sich dabei um 1.194 Rechtssachen in Administrativangelegenheiten – davon 27 Rechtssachen betreffend die Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt (Maßnahmenbeschwerden) – sowie 1.743 Rechtssachen in Verwaltungsstrafangelegenheiten.

Die zahlenmäßigen Schwerpunkte bei den Verwaltungsstrafverfahren stellen sich wie folgt dar:

Anzahl Rechtsmaterie

567	Kraftfahrgesetz
293	Straßenverkehrsordnung
104	Bundesstraßen-Mautgesetz
77	Alkoholdelikte nach der Straßenverkehrsordnung und dem Führerscheingesetz
62	Glücksspielgesetz
43	Tiroler Parkabgabegesetz
41	Gewerbeordnung 1994
40	Tiroler Bauordnung 2011
37	Tierschutzgesetz
34	Landes-Polizeigesetz
33	Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetz
31	Führerscheingesetz
30	Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetz

Die zahlenmäßigen Schwerpunkte bei den Administrativverfahren stellen sich wie folgt dar:

Anzahl Rechtsmaterie

269	Tiroler Bauordnung 2011
142	Tiroler Mindestsicherungsgesetz
96	Führerscheingesetz
69	Gewerbeordnung 1994
52	Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz
51	Wasserrechtsgesetz 1959
44	Tiroler Naturschutzgesetz 2005
36	Tiroler Flurverfassungslandesgesetz 1996
36	Tiroler Jagdgesetz
26	Waffengesetz

Anknüpfend an die Geschäftsverteilung des Landesverwaltungsgerichts Tirol und die dort vorgesehene Einteilung ergibt sich folgendes Bild:

Gruppe Anlagenrecht - Gewerbe

- Bäderhygienegesetz - BHygG
- Emissionsschutzgesetz für Kesselanlagen 2013 - EG-K 2013
- Gewerbeordnung 1994 - GewO 1994 (ausgenommen Berufsrecht)
- Mineralrohstoffgesetz - MinroG
- Produktsicherheitsgesetz 2004 - PSG 2004
- Rohrleitungsgesetz
- Strahlenschutzgesetz - StrSchG
- Tabak- und Nichtraucherinnen- bzw. Nichtrauchererschutzgesetz - TNRSRG
- Tiroler Campinggesetz 2001

<u>Akten insgesamt</u>	<u>52</u>
davon Rechtssachen nach der GewO 1994	50
davon Betriebsanlagenverfahren	30

Gruppe Berufsrecht

- Allgemeines Sozialversicherungsgesetz - ASVG
- Arbeitsinspektionsgesetz 1993 – ArbIG
- Arbeitskräfteüberlassungsgesetz - AÜG
- ArbeitnehmerInnenschutzgesetz - ASchG
- Arbeitslosenversicherungsgesetz 1997 – AIVG
- Arbeitsruhegesetz - ARG
- Arbeitsverfassungsgesetz - ArbVG
- Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetz - AVRAG
- Arbeitszeitgesetz - AZG
- Ausländerbeschäftigungsgesetz - AuslBG
- Bauarbeitenkoordinationsgesetz - BauKG
- Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungsgesetz - BUAG
- Berufsausbildungsgesetz – BAG
- Betriebsordnung für den nichtlinienmäßigen Personenverkehr - BO 1994
- Bundesgesetz gegen den unlauteren Wettbewerb 1984 - UWG
- Gelegenheitsverkehrs-Gesetz 1996 - GelverkG
- Gewerbeordnung 1994 - GewO 1994 (ausschließlich Berufsrecht)
- Gewerbliches Sozialversicherungsgesetz - GSVG
- Kinder- und Jugendlichen-Beschäftigungsgesetz 1987 – KJBG

- Lohn- und Sozialdumping-Bekämpfungsgesetz - LSD-BG
- Notariatsordnung - NO
- Rechtsanwaltsordnung - RAO
- Tierärztegesetz
- Tierärztekammergesetz - TÄKamG (ausgenommen Disziplinarsachen)
- Wirtschaftskammergesetz 1998 - WKG
- Wirtschaftstreuhandberufsgesetz - WTBG
- Zivildienstgesetz 1986 - ZDG
- Ziviltechnikergesetz 1993 - ZTG
- Ziviltechnikerkammergesetz 1993 - ZTKG (ausgenommen Disziplinarsachen)
- Tiroler Bergsportführergesetz -TBSFG
- Tiroler Schischulgesetz 1995

<u>Akten insgesamt</u>	<u>209</u>
davon Rechtssachen nach der GewO 1994	60

Gruppe Vergaberecht

- Tiroler Vergabenachprüfungsgesetz 2006

<u>Akten insgesamt</u>	<u>21</u>
------------------------	-----------

Gruppe Abgaben-/Steuerrecht

- Finanzausgleichsgesetz 2017 - FAG 2017
- Grundsteuergesetz 1955 - GrStG 1955
- Kommunalsteuergesetz 1993 - KommStG 1993
- Rundfunkgebührengesetz – RGG
- Tiroler Abfallgebührengesetz
- Tiroler Aufenthaltsabgabengesetz 2003
- Tiroler Fleischuntersuchungsgebührengesetz 2007
- Tiroler Getränke- und Speiseeissteuergesetz 1993
- Tiroler Hundesteuergesetz
- Tiroler Jagdabgabengesetz
- Tiroler Kriegsoffer- und Behindertenfondsgesetz
- Tiroler Kulturförderungsabgabengesetz 2006
- Tiroler Naturschutzgesetz 2005 - TNSchG 2005 (ausschl Verfahren nach § 19)
- Tiroler Tourismusgesetz 2006 (ausgenommen Einräumung und Aufhebung von Benützungsrchten)
- Tiroler Vergnügungssteuergesetz 1982
- Tiroler Verkehrsaufschließungsabgabengesetz 2011 - TVAG 2011

- Tiroler Waldordnung 2005 (ausschließlich Verfahren nach § 10)

Akten insgesamt 84

Gruppe Naturschutzrecht

- Bundesluftreinhaltegesetz - BLRG
- Forstgesetz 1975
- Immissionsschutzgesetz-Luft - IG-L
- Luftreinhaltegesetz
- Umweltinformationsgesetz - UIG
- Tiroler Bergwachtgesetz 2003
- Tiroler Feldschutzgesetz 2000
- Tiroler Nationalparkgesetz Hohe Tauern
- Tiroler Naturschutzgesetz 2005 - TNSchG 2005 (ausgenommen Verfahren nach § 19)
- Tiroler Umweltinformationsgesetz 2005 - TUIG 2005
- Tiroler Waldordnung 2005 (ausgenommen Verfahren nach § 10)

Akten insgesamt 118

davon Rechtssachen nach dem TNSchG 2005 66

Rechtssachen nach dem IG-L 29

Gruppe Anlagenrecht - Umwelt

- Abfallwirtschaftsgesetz 2002 - AWG 2002
- Altlastensanierungsgesetz
- Bundes-Umwelthaftungsgesetz - B-UHG
- Chemikaliengesetz 1996 - ChemG 1996
- Emissionszertifikatengesetz 2011 - EZG 2011
- Umweltmanagementgesetz - UMG
- Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 - UVP-G 2000
- Wasserrechtsgesetz 1959 - WRG 1959
- Tiroler Abfallwirtschaftsgesetz
- Tiroler Katastrophenmanagementgesetz
- Tiroler Umwelthaftungsgesetz - T-UHG

Akten insgesamt 87

davon Rechtssachen nach dem WRG 1959 57

Rechtssachen nach dem AWG 2002 17

Gruppe Agrarrecht

- Güter- und Seilwege-Landesgesetz 1970 - GSLG 1970
- Wald- und Weideservitutengesetz
- Tiroler Almschutzgesetz
- Tiroler Flurverfassungslandesgesetz 1996 - TFLG 1996
- Tiroler landwirtschaftliches Siedlungsgesetz 1969 – TLSG 1969

<u>Akten insgesamt</u>	<u>54</u>
davon Rechtssachen nach dem TFLG 1996	43

Gruppe Bau- und Raumordnungsrecht

- Denkmalschutzgesetz – DMSG
- Kostenbeitragsverordnung 2012
- Tiroler Aufzugs- und Hebeanlagengesetz 2012
- Tiroler Bauordnung 2011 - TBO 2011
- Tiroler Bauproduktegesetz - TBG 2016
- Tiroler Feuerpolizeiordnung 1998
- Tiroler Gas-, Heizungs- und Klimaanlagegesetz 2013 - TGHKG 2013
- Tiroler Kanalisationsgesetz 2000 - TiKG 2000
- Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 - TROG 2016
- Tiroler Stadt- und Ortsbildschutzgesetz 2003 - SOG 2003

<u>Akten insgesamt</u>	<u>343</u>
davon Rechtssachen nach der TBO 2011	309

Gruppe Landwirtschaftsrecht

- Biozidproduktegesetz - BiozidprodukteG
- Fleischuntersuchungsverordnung 2006 - FIUVO
- Futtermittelgesetz 1999 - FMG 1999
- Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetz - LMSVG
- Marktordnungsgesetz 2007 - MOG
- Pflanzenschutzgesetz 2011
- Pflanzenschutzmittelgesetz 2011
- Tierarzneimittelkontrollgesetz - TAKG
- Tiergesundheitsgesetz - TGG
- Tierkennzeichnungs- und Registrierungsverordnung 2009 - TKZVO 2009
- Tiermaterialiengesetz - TMG
- Tierschutzgesetz - TSchG
- Tierseuchengesetz - TSG
- Tiertransportgesetz 2007 - TTG 2007

- Vermarktungsnormengesetz - VNG
- Weingesetz 2009
- Landarbeitsordnung 2000 - LAO 2000
- Tiroler Bienenwirtschaftsgesetz
- Tiroler Fischereigesetz 2002
- Tiroler Gentechnik-Vorsorgegesetz
- Tiroler Jagdgesetz 2004 - TJG 2004
- Tiroler Landwirtschaftskammer- und Landarbeiterkammergesetz
- Tiroler Pflanzenschutzgesetz 2001
- Tiroler Pflanzenschutzmittelgesetz 2012
- Tiroler Tierzuchtgesetz 2008 - TTZG 2008

<u>Akten insgesamt</u>	<u>139</u>
davon Rechtssachen nach dem TJG 2004	59
Rechtssachen nach dem LMSVG	35
Rechtssachen nach dem TSchG	37

Gruppe Grundverkehrsrecht

- Tiroler Grundverkehrsgesetz 1996
- Tiroler Höfegesetz

<u>Akten insgesamt</u>	<u>17</u>
------------------------	-----------

Gruppe Sicherheitsrecht

- Bankwesengesetz - BWG
- Börsegesetz 1989 - BörseG
- Datenschutzgesetz 2000 -DSG 2000
- Eingetragene Partnerschaft - Gesetz - EPG
- Glücksspielgesetz - GSpG
- Meldegesetz 1991 - MeldeG
- Namensänderungsgesetz - NÄG
- Personenstandsgesetz 2013 - PStG 2013
- Preisauszeichnungsgesetz - PrAG
- Preistransparenzgesetz
- Tiroler Buchmacher- und Totalisateurgesetz
- Tiroler Datenschutzgesetz 2014 - TDSG 2014
- Tiroler Jugendförderungs- und Jugendschutzgesetz

<u>Akten insgesamt</u>	<u>73</u>
davon Rechtssachen nach dem GSpG	62

Gruppe Sicherheitspolizeigesetz

- AIDS-Gesetz 1993
- Geschlechtskrankheitengesetz
- Grenzkontrollgesetz - GrekoG
- Pyrotechnikgesetz 2010 - PyroTG 2010
- Sicherheitspolizeigesetz - SPG
- Sprengmittelgesetz 2010 - SprG
- Strafregistergesetz 1968
- Vereinsgesetz 2002 - VerG
- Waffengesetz 1996 - WaffG
- Landes-Polizeigesetz
- Tiroler Veranstaltungsgesetz 2003 - TVG

Akten insgesamt 126
 davon Rechtssachen nach dem Landes-Polizeigesetz 59

Gruppe Beschwerderecht - Maßnahmen - Aufsicht

- Alle Beschwerden gemäß §§ 88 und 89 Sicherheitspolizeigesetz
- Alle Beschwerden gemäß dem 9. Hauptstück des Fremdenpolizeigesetzes 2005 – FPG
- Alle Beschwerden wegen Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt
- Innsbrucker Wahlordnung 2011
- Tiroler Gemeindeordnung 2001 - TGO
- Tiroler Gemeindewahlordnung 1994 - TGWO 1994
- Tiroler Landtagswahlordnung 2017 – TLWO 2017
- Versammlungsgesetz 1953

Akten insgesamt 27

Gruppe Fremdenrecht

- Fremdenpolizeigesetz 2005 – FPG (soweit nicht §§ 16 oder 16a zur Anwendung gelangt)
- Integrationsgesetz - IntG
- Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz - NAG
- Passgesetz 1992
- Staatsbürgerschaftsgesetz 1985 – StbG

Akten insgesamt 81
 davon Rechtssachen nach dem NAG 57

Gruppe Gesundheitsrecht

- Apothekengesetz
- Arzneimittelgesetz - AMG
- Arzneiwareneinfuhrgesetz 2010 - AWEG 2010
- Ärztegesetz 1998 - ÄrzteG 1998 (ausgenommen Disziplinarsachen)
- Epidemiegesetz 1950
- Gesundheits- und Ernährungssicherheitsgesetz - GESG
- Gesundheits- und Krankenpflegegesetz - GuKG
- Hebammengesetz - HebG
- Krankenanstalten-Arbeitszeitgesetz - KA-AZG
- Krankenanstalten- und Kuranstalten-Gesetz - KAKuG
- Medizinische Assistenzberufe-Gesetz - MABG
- Medizinischer Masseur- und Heilmasseurgesetz – MMHmG
- MTD-Gesetz
- Psychotherapiegesetz
- Rezeptpflichtgesetz
- Sanitätergesetz - SanG
- Tuberkulosegesetz
- Zahnärztegesetz – ZÄG
- Zahnärztekammergesetz – ZÄGKG (ausgenommen Disziplinarsachen)
- Gemeindesanitätsdienstgesetz
- Tiroler Heilvorkommen- und Kurortgesetz 2004
- Tiroler Krankenanstalten-Gesetz - Tir KAG
- Tiroler Sozialbetreuungsberufegesetz - TSBBG

Akten insgesamt 24

Gruppe Sozialrecht

- Bundespflegegeldgesetz - BPGG
- Tiroler Grundversorgungsgesetz
- Tiroler Heimgesetz 2005
- Tiroler Mindestsicherungsgesetz - TMSG
- Tiroler Patientenentschädigungsfonds-Gesetz
- Tiroler Rehabilitationsgesetz

Akten insgesamt 157
 davon Rechtssachen nach dem TMSG 142

Gruppe Schul-/Bildungsrecht

- Bundes-Personalvertretungsgesetz
- Hochschülerinnen- und Hochschülerschaftsgesetz 2014 - HSG 2014
- Schulpflichtgesetz 1985
- Schülerbeihilfengesetz 1983
- Universitätsgesetz 2002 - UG
- Tiroler Berufsschulorganisationsgesetz 1994
- Tiroler Kinderbildungs- und Kinderbetreuungsgesetz
- Tiroler land- und forstwirtschaftliches Berufsausbildungsgesetz 2000
- Tiroler Landwirtschaftliches Schulgesetz 2012
- Tiroler Musikschulgesetz
- Tiroler Schulorganisationsgesetz 1991

Akten insgesamt 2

Gruppe Dienst-/Disziplinarrecht

- Apothekerkammergesetz 2001
- Ärztegesetz 1998 - ÄrzteG 1998 (ausschließlich Disziplinarsachen)
- Bundes-Gleichbehandlungsgesetz - B-GIBG
- Patentanwaltsgesetz
- Tierärztekammergesetz - TäKamG (ausschließlich Disziplinarsachen)
- Zahnärztekammergesetz – ZÄKG (ausschließlich Disziplinarsachen)
- Ziviltechnikerkammergesetz 1993 - ZTKG (ausschließlich Disziplinarsachen)
- Beamten- und Lehrer-Kranken- und Unfallfürsorgegesetz 1998 – BLKUFG 1998
- Gemeindebeamtengesetz 1970
- Gemeindebeamten-Kranken- und Unfallfürsorgegesetz 1998 - GKUFG 1998
- Gemeinde-Gleichbehandlungsgesetz 2005 - G-GIBG 2005
- Geschäftsordnung des Magistrates der Landeshauptstadt Innsbruck (MGO)
- Innsbrucker Gemeindebeamtengesetz 1970
- Landesbeamtengesetz 1998
- Landesbedienstetengesetz - LBedG
- Landes-Gleichbehandlungsgesetz 2005 - L-GIBG 2005
- Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz - LDG 1984
- Tiroler Gemeinde-Bezügegesetz 1998
- Tiroler Lehrer-Diensthoheitsgesetz 2014 - TLDHG 2014

Akten insgesamt 12

Gruppe Anlagenrecht - Verkehr

- Bundesstraßengesetz 1971 - BStG 1971
- Eisenbahngesetz 1957 - EisbG 1957
- Kraftfahrliniengesetz - KfIG
- Straßentunnel-Sicherheitsgesetz - STSG
- Seilbahngesetz 2003 - SeilbG 2003
- Tiroler Starkstromwegegesetz 1969
- Tiroler Straßengesetz
- Tiroler Tourismusgesetz 2006 (ausschließlich Einräumung und Aufhebung von Benützungsrchten)

Akten insgesamt 30

Gruppe Verkehrsrecht - Spezial

Administrativverfahren:

- Führerscheingesetz - FSG
- Kraftfahrgesetz 1967 - KFG 1967
- Luftfahrtgesetz - LFG
- Luftfahrtsicherheitsgesetz 2011 - LSG 2011
- Schifffahrtsgesetz - SchFG

Verwaltungsstrafverfahren:

- Alkodelikte inklusive Suchtmitteldelikte der StVO und des FSG
- Geschwindigkeitsdelikte im Sinn des § 7 Abs 3 Z 4 FSG
- Beschwerden gegen Straferkenntnisse wegen Übertretungen des Luftfahrtgesetzes
- Beschwerden gegen Straferkenntnisse wegen Übertretungen des Schifffahrtsgesetzes

Akten insgesamt 206
davon Führerscheinentzüge 73

Gruppe Gefahrgutrecht - Straße

- ADR - Beförderung bestimmter Abfälle, die gefährliche Güter enthalten
- Containersicherheitsgesetz - CSG
- Gefahrgutbeförderungsgesetz - GGBG

Akten insgesamt 3

Gruppe Allgemeine Rechtssachen

- Alle sonstigen Rechtssachen

Akten insgesamt 1.072

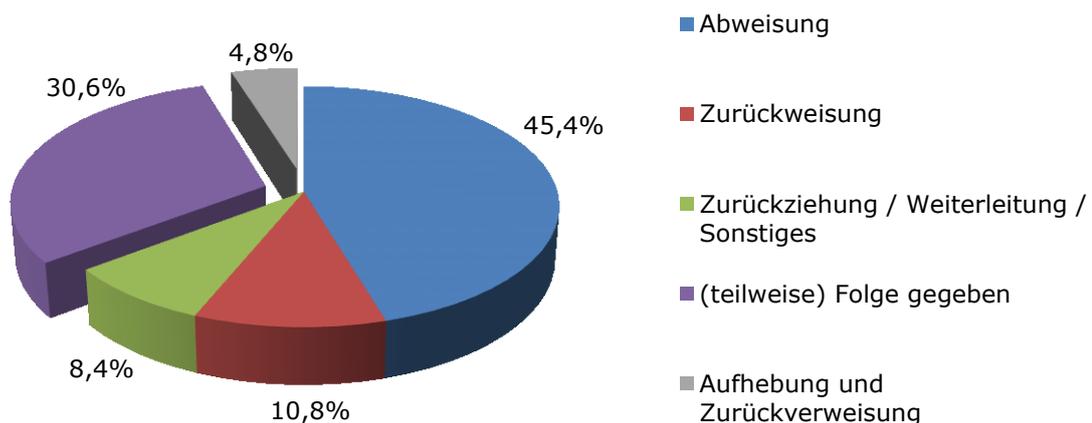
2.3 Erledigung von Rechtssachen

Im Berichtsjahr wurden 3.270 Rechtssachen einer Erledigung zugeführt. 1.955 Rechtssachen betreffend Verwaltungsstrafverfahren und 1.286 Rechtssachen betreffend Administrativverfahren wurden mit Erkenntnis oder Beschluss erledigt (insgesamt also 3.241 Rechtssachen). In 29 Angelegenheiten erfolgte eine Weiterleitung der Beschwerde oder eine sonstige Erledigung.

Von den Erledigungen entfielen acht auf Akten aus dem Jahr 2013 und früher, 45 auf Akten aus dem Jahr 2014, 183 Erledigungen auf Akten aus dem Jahr 2015, 1.083 Erledigungen auf Akten aus dem Jahr 2016 sowie 1.951 Erledigungen auf Akten aus dem Jahr 2017.

2.3.1 Administrativverfahren

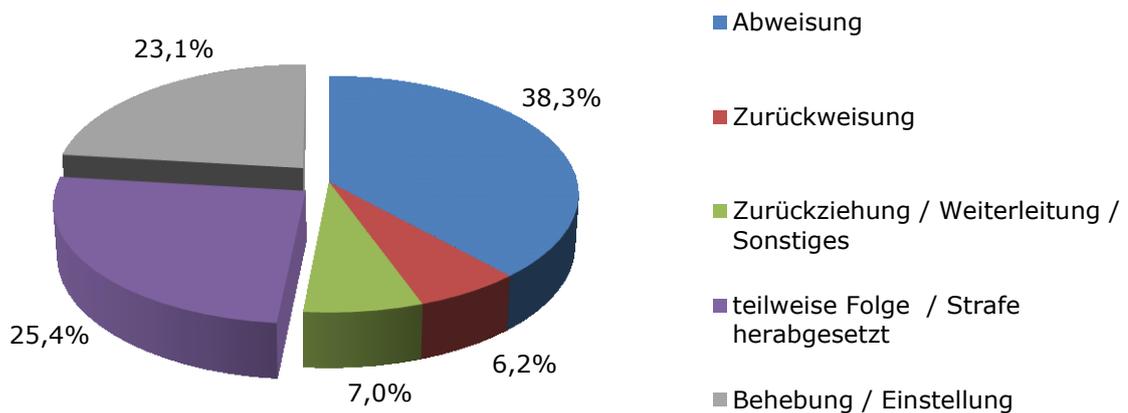
In Administrativverfahren wurde die erhobene Beschwerde in 733 Fällen (45,4%) abgewiesen, in 175 Fällen (10,8%) zurückgewiesen und in 135 Fällen (8,4%) zurückgezogen, weitergeleitet oder einer sonstigen Erledigung zugeführt. In 493 Fällen (30,6%) wurde der Beschwerde (teilweise) Folge gegeben und in 78 Fällen (4,8%) ist eine Aufhebung des angefochtenen Bescheides und die Zurückverweisung der Angelegenheit an die Behörde zur Erlassung eines neuen Bescheides erfolgt.³



³ Die Differenz zur Zahl der oa Erledigungen ergibt sich daraus, dass bei Vorliegen mehrerer Spruchpunkte diese einzeln erfasst wurden, was in manchen Fällen zu einer mehrfachen Zählung der einzelnen Akten führte.

2.3.2 Strafverfahren

In Strafverfahren wurde die erhobene Beschwerde in 981 Fällen (38,3%) abgewiesen, in 158 Fällen (6,2%) zurückgewiesen und in 180 Fällen (7,0%) zurückgezogen, nicht behandelt oder einer sonstigen Erledigung zugeführt. In 592 Fällen (23,1%) wurde die angefochtene Entscheidung behoben bzw das Verfahren eingestellt und in 653 Fällen (25,4%) wurde der Beschwerde teilweise Folge gegeben bzw die Strafe herabgesetzt.⁴



2.3.3 Sonstiges

In 39 Fällen wurde ausgesprochen, dass die ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof zulässig ist und in 3.037 Fällen, dass gemäß § 25a Abs 1 VwGG eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof nach Art 133 Abs 4 B-VG unzulässig ist (Möglichkeit der Erhebung einer außerordentlichen Revision). In 156 Fällen war die Revision gemäß § 25a Abs 4 VwGG unzulässig (Revision wegen Verletzung in Rechten gänzlich ausgeschlossen).

In 1.351 Verfahren (somit in 41,3% aller Fälle) wurde eine mündliche Verhandlung durchgeführt. Die Anzahl der fortgesetzten Verhandlungen betrug 179.

Eine anwaltliche Vertretung der Beschwerdeführer lag in 1.332 der Verfahren (40,7%) vor.

Im Berichtsjahr wurden neun Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe gestellt. Alle neun Anträge wurden abgewiesen.

Die durchschnittliche Verfahrensdauer vor dem Landesverwaltungsgericht Tirol betrug im Berichtsjahr 4,8 Monate; im Bereich der Administrativverfahren lag die durchschnittliche Verfahrensdauer unter diesem Wert.⁵

⁴ Vgl FN 3.

⁵ Vgl Punkt II/2.

II. Bilanz – Erfahrungsbericht

1 Verfahren

1.1 Anfall von Rechtssachen

Im Berichtsjahr sind 2.937 Akten neu angefallen, um 57 Akten mehr als im Vorjahr; damit ist der Aktenanfall im Vergleich zum Jahr 2016 um 2% gestiegen. In der Gruppe Allgemeine Rechtssachen hat sich der Anfall von 1.052 Akten um 20 auf 1.072 Akten erhöht.

Die zahlenmäßigen Schwerpunkte bei den Verwaltungsstrafverfahren liegen weiterhin bei den Rechtssachen aus dem Verkehrsbereich.

Im Jahr 2016 sind 919 Rechtssachen wegen Übertretungen des Kraftfahrzeuggesetzes, der Straßenverkehrsordnung und des Bundesstraßen-Mautgesetzes angefallen. Im Berichtsjahr war in diesen Materien ein Anstieg um 45 Rechtssachen auf 964 Rechtssachen zu verzeichnen.

<u>Verkehrsrecht</u>	2016	2017
Kraftfahrzeuggesetz	497	567
Straßenverkehrsordnung	316	293
Bundesstraßen-Mautgesetz	106	104
zusammen	<u>919</u>	<u>964</u>

<u>Weitere Materien</u>	2016	2017
Alkoholdelikte nach der StVO und dem FSG	57	77
Glücksspielgesetz	42	62
Tiroler Bauordnung 2011	27	40
Landes-Polizeigesetz	35	34
Immissionsschutzgesetz-Luft	20	29
Tiroler Naturschutzgesetz 2005	24	22

Die zahlenmäßigen Schwerpunkte bei den Administrativverfahren sind im Bereich der Bauverfahren zu finden.

Im Jahr 2016 sind 307 Bausachen angefallen. Im Berichtsjahr ist die Zahl um 38 Bauverfahren zurückgegangen. Ein deutlicher Anstieg war im Bereich des Tiroler Mindestsicherungsgesetzes zu verzeichnen. Im Vergleich zum Vorjahr ist die Anzahl der Mindestsicherungsverfahren von 76 auf 142 angestiegen. Ein starker Rückgang ist hingegen im Bereich der Agrarverfahren erfolgt. Dabei ist allerdings zu berücksichtigen, dass im Jahr 2016 insgesamt 97 Beschwerdeverfahren anhängig gemacht wurden, denen Anträge von Agrargemeinschaften und deren

Mitgliedern zugrunde lagen, die jeweilige Gemeinde schuldig zu erkennen, ihnen eine Entschädigung (in der Höhe von insgesamt mehreren 100 Millionen Euro) zu leisten.⁶

	2016	2017
Tiroler Bauordnung 2011	307	269
Tiroler Mindestsicherungsgesetz	76	142
Führerscheingesetz	78	96
Gewerbeordnung 1994	73	69
Wasserrechtsgesetz 1959	38	51
Tiroler Naturschutzgesetz 2005	37	44
Tiroler Flurverfassungslandesgesetz 1996	162	36

1.2 Erledigung von Rechtssachen

Im Jahr 2016 wurden 2.773 Akten durch Beschluss oder Erkenntnis erledigt; im Jahr 2017 waren es 3.241 Akten. Die Erledigungsrate konnte damit im Berichtsjahr um 468 Erledigungen bzw um 17% gesteigert werden.

Die Anzahl der unerledigten Fälle betrug am Ende des Berichtsjahres 1.285. Am 31.12.2016 waren demgegenüber noch 1.618 Verfahren offen.

1.3 Zeugen, Sachverständige und Dolmetscher

Bei 686 mündlichen Verhandlungen vor dem Landesverwaltungsgericht Tirol war die Anwesenheit von Zeugen erforderlich. Insgesamt sind im Berichtsjahr 1.239 Personen als Zeugen vor dem Landesverwaltungsgericht Tirol erschienen. An 196 Zeugen wurden Zeugengebühren in der Gesamthöhe von EUR 7.402,40 ausbezahlt. Dabei wurden in 24 Fällen Zeugengebühren in der Höhe von insgesamt EUR 2.247,50 durch die zuständige „Kostenbeamtin“ schriftlich bekannt gegeben.

Zudem war in 365 Verfahren (11,2%) die Beiziehung von Sachverständigen notwendig.

⁶ Die Agrarbehörde hat diese Anträge im September 2016 wegen Unzuständigkeit als unzulässig zurückgewiesen. Im Februar 2017 wurden vom LVwG sämtliche Beschwerden gegen diese Entscheidungen als unbegründet abgewiesen. Gegen alle Erkenntnisse des LVwG wurde Beschwerde an den VfGH erhoben; der VfGH hat im September 2017 die Behandlung dieser Beschwerden abgelehnt. In insgesamt 15 Fällen wurde in weiterer Folge schließlich noch außerordentliche Revision an den VfGH erhoben; sämtliche Revisionen wurden zwischenzeitlich zurückgewiesen.

In 14 Fällen wurden nichtamtliche Sachverständige herangezogen, wobei Sachverständigengebühren in Höhe von EUR 4.191,10 zur Auszahlung gebracht wurden. In weiteren zehn Fällen wurden nichtamtliche Sachverständige herangezogen, wobei Gebühren in der Höhe von EUR 3.808,90 zur Auszahlung gebracht, diese jedoch dem Landesverwaltungsgericht Tirol wieder refundiert wurden.

In 36 Fällen wurden Dolmetscher beigezogen, wobei Dolmetschergebühren in der Höhe von insgesamt EUR 2.613,63 zur Auszahlung gebracht wurden.

1.4 Höchstgerichtliche Verfahren

1.4.1 Beschwerden und Revisionen

Gegen die Entscheidungen des Landesverwaltungsgerichts Tirol wurden im Jahr 2016 insgesamt 151 außerordentliche Revisionen und 29 ordentliche Revisionen (6,4% der mit Beschluss oder Erkenntnis erledigten Verfahren) an den Verwaltungsgerichtshof erhoben. Im Berichtsjahr waren es insgesamt 218 außerordentliche und 14 ordentliche Revisionen (7,2% der mit Beschluss oder Erkenntnis erledigten Verfahren).

Von den belangten Behörden (Art 133 Abs 6 Z 2 B-VG) wurden im Berichtsjahr 12 Revisionen erhoben, davon

Anzahl Behörde

- 2 Bezirkshauptmannschaft Lienz
Gewerbeordnung
Kraftfahrgesetz
- 2 Bürgermeisterin der Landeshauptstadt Innsbruck
Straßenverkehrsordnung
Tiroler Mindestsicherungsgesetz
- 2 Stadtmagistrat der Landeshauptstadt Innsbruck
Tiroler Bauordnung 2011
- 1 Bezirkshauptmannschaft Innsbruck
Glücksspielgesetz
- 1 Bezirkshauptmannschaft Landeck
Tiroler Grundverkehrsgesetz
- 1 Bezirkshauptmannschaft Reutte
Tiroler Mindestsicherungsgesetz
- 1 Landeshauptmann
Umweltinformationsgesetz
- 1 Landespolizeidirektion Tirol
Maßnahmenbeschwerde
- 1 Ausschuss der Tiroler Rechtsanwaltskammer (Plenum)
Rechtsanwaltsordnung

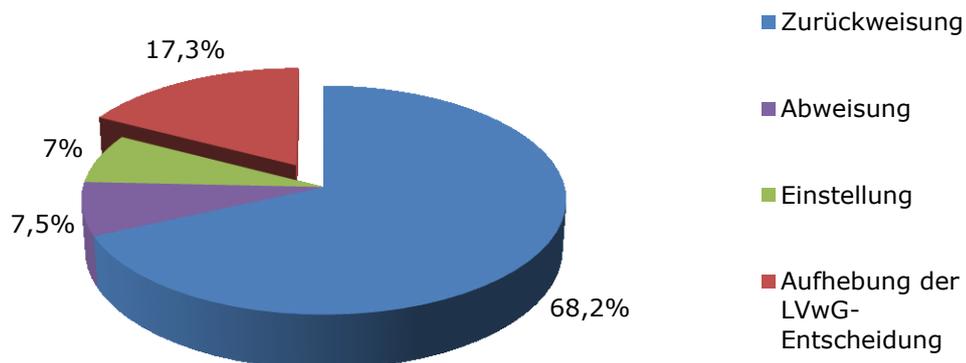
Schließlich wurden im Berichtsjahr vier Amtsrevisionen (Art 133 Abs 6 Z 3 B-VG) erhoben, davon

Anzahl Minister

- 3 Bundesminister für Finanzen
Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetz
- 1 Bundesminister für Inneres
Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz

Der Verwaltungsgerichtshof entschied im Berichtsjahr über 214 Revisionen gegen Entscheidungen des Landesverwaltungsgerichts Tirol. In 146 Fällen (68,2%) hat er die Revision zurückgewiesen; in 16 Fällen (7,5%) hat er die Revision als unbegründet abgewiesen und in 15 Fällen (7%) wurde das Verfahren eingestellt. 37 Entscheidungen des Landesverwaltungsgerichts Tirol (17,3%) wurden vom Verwaltungsgerichtshof aufgehoben.

Insgesamt wurden vier Anträge auf Verfahrenshilfe beim Verwaltungsgerichtshof gestellt, wobei zwei bewilligt, einer abgewiesen und einer zurückgewiesen wurde.



Der Verfassungsgerichtshof entschied im Berichtsjahr über 204 Beschwerden gegen Entscheidungen des Landesverwaltungsgerichts Tirol⁷. In 195 Fällen wurde die Behandlung der Beschwerde abgelehnt, dabei wurden 138 Fälle dem Verwaltungsgerichtshof zur Entscheidung abgetreten.

In zwei Fällen wurde die Beschwerde zurückgewiesen, in einem Fall abgewiesen. In sechs Fällen wurden Erkenntnisse des Landesverwaltungsgerichts aufgehoben.

⁷ In dieser Zahl enthalten sind auch die erwähnten 97 Beschwerden an den VfGH betreffend Entschädigungsanträge von Agrargemeinschaften und deren Mitgliedern.

1.4.2 Normprüfungsverfahren

Im letzten Quartal des Berichtsjahres hat das Landesverwaltungsgericht insgesamt vier Normprüfungsanträge an den Verfassungsgerichtshof gerichtet.

V 113/2017 – Antrag auf Aufhebung einer Wortfolge in § 2 Abs 1 lit b und im Abschnitt II der Friedhofsgebührenordnung für die städtischen Friedhöfe in Innsbruck

Mit dem auf Art 139 Abs 1 Z 1 B-VG gestützten Antrag vom 12.10.2017 begehrt das Landesverwaltungsgericht Tirol, in § 2 Abs 1 lit b der Friedhofsgebührenordnung für die städtischen Friedhöfe in Innsbruck aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 04.12.1997 in der Fassung des Beschlusses vom 03.12.1998 die Wortfolge *„nach Ablauf von jeweils 10 Jahren bei sonstigen Gräbern“* als gesetz- bzw verfassungswidrig aufzuheben

und

in Abschnitt II der Friedhofsgebührenordnung für die städtischen Friedhöfe in Innsbruck laut Beschluss des Gemeinderats der Landeshauptstadt vom 04.12.1997 in der Fassung des Beschlusses vom 03.12.2015, ZI IV-6437/2015, die Wortfolge *„1.7.3 – bei sonstigen Benützungsberechtigten nach jeweils 10 Jahren anteilig von der betreffenden Grabbenützungsbühr – 10%“* als gesetz- bzw verfassungswidrig aufzuheben; darüber hinaus wurden verschiedene Eventualanträge gestellt.

Begründet hat das Landesverwaltungsgericht diesen Antrag damit, dass die Gemeinde auf Grund ihres freien Beschlussrechtes (im Jahr 2016 aufgrund des Finanzausgleichsgesetzes 2008, BGBl I Nr 103/2007 idF BGBl I Nr 118/2015) Gebühren für die Benützung von Gemeindeeinrichtungen und -anlagen vorschreiben kann, die für Zwecke der öffentlichen Verwaltung betrieben werden, doch hat sie dabei folgende verfassungsrechtliche Schranken zu beachten:

Nach der ständigen Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes zur Höhe der Benützungsberechtigten ist der Verordnungsgeber vor dem Hintergrund des Gleichheitssatzes gefordert, die Gebühr für den einzelnen Benützer so auszugestalten, dass ihre Festsetzung in einer sachgerechten Beziehung zu Art und Ausmaß der Benützung steht (vgl VfSlg. 10.791/1986, 10.947/1986 und 13.310/1992). Der Verordnungsgeber hat daher im Rahmen des bestehenden Spielraumes bei der Festsetzung der Gebührenhöhe darauf Bedacht zu nehmen, welcher Nutzen aus der Anlage vom Benützer durchschnittlich gezogen wird und welche Kosten dadurch entstehen, dem Benützer diesen Nutzen zu verschaffen.

Ferner gebietet es der Gleichheitssatz, bei der Vorschreibung von Gebühren und Beiträgen dem Grundsatz der "Einmalbesteuerung" Rechnung zu tragen (vgl VfSlg 10.612/1985 mwN, 10.101/1984, 8383/1978 mwH, VfGH 21.06.2017,

V3/2017). Eine doppelte Belastung des Abgabepflichtigen aus demselben Titel bzw Rechtsgrund ist sachlich nicht gerechtfertigt.

Im vorliegenden Fall wird nun bei Vorschreibung der Erneuerungsgebühr nicht das ursprünglich „auf Friedhofsdauer“ eingeräumte Grabbenützungsrecht in irgendeiner Form erweitert und für dieses „zusätzliche bzw erweiterte Benützungsrecht“ eine Gebühr vorgeschrieben, sondern wird vielmehr das „auf Friedhofsdauer“ eingeräumte Benützungsrecht lediglich einer Überprüfung im Hinblick auf seine faktische Ausübung unterzogen und wird dafür eine neuerliche Grabbenützungsgebühr vorgeschrieben, obwohl eine solche ursprünglich bei Einräumung des Grabbenützungsrechtes bereits „auf Friedhofsdauer“ zu entrichten war. Dieser Widerspruch zum Gebot der Einmalbesteuerung wird auch nicht dadurch beseitigt, dass die Höhe dieser Erneuerungsgebühr nur 10% der Grabbenützungsgebühr für sonstige Gräber (gemeint: Gräber mit Ausnahme von Gruften) beträgt. Auch für diese anteilige Gebührevorschreibung ist keine sachliche Begründung vorhanden.

Insbesondere kann die Vorschreibung der Erneuerungsgebühren nicht damit gerechtfertigt werden, dass dadurch garantiert werden soll, „dass die Rechte, die vor dem 1. Jänner 1968 auf Friedhofsdauer eingeräumt wurden, auch tatsächlich ausgeübt werden und dadurch sichergestellt ist, dass Beerdigungsplätze in ausreichender Anzahl am Friedhof verfügbar bleiben.“ Denn dieses Anliegen kann schon allein durch die verlangte Erklärung umgesetzt werden und bedarf keiner darüber hinausgehenden Vorschreibung einer Grabbenützungsgebühr. Eine solche darf im Sinne des § 15 Abs 3 Z 4 FAG 2008 nur für die Benützung von Gemeindeeinrichtungen und -anlagen, die für Zwecke der öffentlichen Verwaltung betrieben werden, eingehoben werden, nicht aber um das nach dem Gemeindegesundheitsdienstgesetz festgeschriebene Interesse nach ausreichenden Beerdigungsstätten umzusetzen. Die Vorschreibung der Erneuerungsgebühr widerspricht sohin auch § 15 Abs 3 Z 4 FAG 2008.

Beim Landesverwaltungsgericht Tirol bestehen sohin Bedenken, dass die Vorschreibung der Erneuerungsgebühr dem Grundsatz der Einmalbesteuerung und dem § 15 Abs 3 Z 4 FAG 2008 widerspricht.

V 114/2017 – Antrag auf Aufhebung der Verordnung des Bürgermeisters der Stadt Innsbruck vom 23.11.2006, ZI II-1723/2006-1

Mit dem auf Art 139 Abs 1 Z 1 B-VG gestützten Antrag vom 04.10.2017 begehrt das Landesverwaltungsgericht Tirol, „*die Verordnung des Bürgermeisters der Stadt Innsbruck vom 23.11.2006, ZI II-1723/2006-1, als gesetzwidrig aufzuheben*“; darüber hinaus wurden verschiedene Eventualanträge gestellt.

Dazu führte das Landesverwaltungsgericht aus, dass mit Verordnung des Bürgermeisters der Stadt Innsbruck vom 23.11.2006, ZI II-1723/2006-1, „im Bereich zwischen der östlichen Grundstückszufahrt der Liegenschaft Haller Straße

201/201a und dem Haus Haller Straße 21, für den Verkehr in Richtung stadteinwärts“ eine Geschwindigkeitsbeschränkung von 60 km/h festgelegt wurde.

Entsprechend der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofs (vgl VwGH 19.10.1988, 87/03/0196; VwGH 19.10.1988, 88/03/0007; VwGH 05.09.2008, 2008/02/0011) ist es erforderlich, den örtlichen Geltungsbereich einer auf § 43 Abs 1 lit b StVO 1960 gestützten verkehrsbeschränkenden Maßnahme möglichst genau zu umschreiben. Es ist daher festzulegen, auf welcher Strecke, beginnend und endend mit bestimmten Punkten, die Verkehrsteilnehmer die vorgesehenen Höchstgeschwindigkeiten einzuhalten haben. Den örtlichen Geltungsbereich nur in groben Zügen anzuführen, ist daher unzulässig.

Die gegenständliche Verordnung regelt den örtlichen Geltungsbereich der Geschwindigkeitsbeschränkung von 60 km/h derart, dass dieser „im Bereich zwischen der östlichen Grundstückszufahrt der Liegenschaft Haller Straße 201/201a und dem Haus Haller Straße 21, für den Verkehr in Richtung stadteinwärts“ liegen soll. Beim Haus Haller Straße 21 handelt es sich entgegen der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht um einen klar definierten Punkt, der das Ende einer verkehrsbeschränkenden Maßnahme anzeigen soll, sondern um eine Strecke, zumal sich die südliche, zur Haller Straße gerichtete Hausfront über eine Länge von rund 21 m erstreckt.

Aus der Wortfolge „und dem Haus Haller Straße 21“ lässt sich nicht ableiten, ob die in der Verordnung festgelegte Geschwindigkeitsbeschränkung von 60 km/h in Fahrtrichtung Westen bis zum Beginn des Hauses Haller Straße 21 oder bis zu dessen Ende gelten soll. Da jeglicher begrenzende Zusatz, wie etwa bis zum Haus Haller Straße 21 oder ähnliches fehlt und keine weiteren konkretisierenden Angaben vorliegen, ergibt sich nach Ansicht des Landesverwaltungsgerichts ein unbestimmtes Ende des Verordnungsbereiches. Dies führt dazu, dass nicht mit eindeutiger Sicherheit gesagt werden kann, ob das, das Ende der Geschwindigkeitsbeschränkung von 60 km/h anzeigende Straßenverkehrszeichen am Beginn bzw am Ende des Hauses Haller Straße 21 angebracht werden muss.

Insgesamt bestehen daher Bedenken ob der ausreichenden Determiniertheit dieser Verordnung.

V 120/2017 – Antrag auf Aufhebung einer Vorschrift der Abfallgebührenordnung 2010 der Gemeinde Ladis

Mit dem auf Art 139 Abs 1 Z 1 B-VG gestützten Antrag vom 21.12.2017 begehrt das Landesverwaltungsgericht Tirol, „§ 3 Abs 1 lit aa der Abfallgebührenordnung 2010 der Gemeinde Ladis in der Fassung des Gemeinderatsbeschlusses vom 14.12.2016“ als gesetzwidrig aufzuheben.

Begründend führt das Landesverwaltungsgericht aus, dass Abfallgebühren die finanzielle Grundlage der Abfallwirtschaft aller öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger darstellen, wobei eine Unterscheidung in eine verbrauchsunabhängige Grundgebühr und eine leistungsabhängige Verbrauchsgebühr zulässig ist. Diese Grundgebühr ist gemäß dem Tiroler Abfallgebührengesetz nach grundstücksbezogenen Merkmalen, wie Größe und Verwendungszweck von Grundstücken und Gebäuden sowie Anzahl der Bewohner, festzusetzen, wobei die Abfallgebühren höchstens so hoch festgesetzt werden dürfen, dass das im jeweiligen Haushaltsjahr zu erwartende Gebührenaufkommen den Aufwand der Gemeinde für die Deckung des Aufwandes, der ihr durch die Entsorgung von Abfällen und die Abfallberatung entsteht, gedeckt wird.

Wie in § 1 der Abfallgebührenordnung 2010 der Gemeinde Ladis angeführt, hebt die Gemeinde Ladis zur Deckung des Aufwandes, der ihr durch die Entsorgung und die Abfallbeseitigung entsteht, Abfallgebühren in Form einer Grundgebühr und einer weiteren Gebühr ein. Der Gebührenanspruch auf die Grundgebühr iSd § 2 der genannten Verordnung entsteht mit der Bereitstellung von Einrichtungen und Anlagen zur Entsorgung der Abfälle sowie der Abfallberatung.

Im Sinne des § 4 des Tiroler Abfallgebührengesetzes ist die Grundgebühr nach „grundstücksbezogenen Merkmalen“ festzusetzen, die vom Abgabenschuldner unabhängig vom konkreten Abfallanfall, also unabhängig davon, welche Abfallmenge von seinem Grundstück von der Gemeinde tatsächlich zu entsorgen ist, zu entrichten ist. Der Gesetzgeber sieht in § 4 des Tiroler Abfallgebührengesetzes jedoch konkrete Determinanten für die Festsetzung der Grundgebühr vor, so kann diese nach Grundstücksgröße, nach Verwendungszweck und Anzahl der Bewohner variieren.

Bezogen auf die verfahrensgegenständliche Verordnung der Gemeinde Ladis ist festzuhalten, dass gemäß § 3 Abs 1 lit a der Abfallgebührenordnung 2010 für private Haushalte die Grundgebühr gestaffelt nach Anzahl der im Haushalt lebenden Personen festgesetzt wurde, wobei der höchste diesbezügliche Satz für einen 4-Personen-Haushalt festgesetzt wurde. Die fünfte und jede weitere in einem gemeinsamen Haushalt lebende Person ist für die Gebührenberechnung nicht zu erfassen. Die höchstmögliche Grundgebühr, welche für einen „normalen“ privaten Haushalt in der Gemeinde Ladis vorgeschrieben werden konnte, betrug – egal ob vier Personen oder mehr in diesem Haushalt lebten - für das Jahr 2017 Euro 121,16 (inklusive USt). Die diesbezügliche Differenzierung der jährlichen Grundgebühr nach Anzahl der im Haushalt lebenden Personen entspricht sohin grundsätzlich der gesetzmäßigen Vorgabe des § 4 Tiroler Abfallgebührengesetz, zumal die Höhe der Grundgebühr nach Anzahl der Bewohner einer Liegenschaft gestaffelt wurde. Hinzu kommt, dass pro gebührenpflichtige Person eines Haushaltes in dieser Grundgebühr die Entsorgungsgebühren für 24 Kilogramm Restmüll enthalten sind.

Zu den privaten Haushalten werden laut der gegenständlichen Verordnung der Gemeinde Ladis (§ 3 Abs 1 lit a) aa)) auch die Freizeitwohnsitze gezählt. Dazu ist jedoch festzuhalten, dass – unabhängig von der Größe des Freizeitwohnsitzes oder des Grundstückes und unabhängig von der Anzahl der dort aufhältigen Personen – die jährliche Grundgebühr pro Freizeitwohnsitz pauschal mit Euro 168,30 (inkl USt) für das Jahr 2017 festgesetzt wurde. Diese Gebühr überschreitet die höchste jährliche Grundgebühr für „normale“ private Haushalte (ab vier Personen pro Haushalt) um fast 40%! Darüber hinaus ist in dieser Grundgebühr keine Freimenge für die Restmüllentsorgung enthalten, sodass sich eine weitere erhebliche Differenz zu den „normalen Haushalten“ (bei einem 4-Personen-Haushalt zB in Höhe von Euro 43,20) errechnet.

Eine sachliche Rechtfertigung für diese Regelung scheint dem Landesverwaltungsgericht Tirol jedoch nicht vorzuliegen.

G 416/2017 – Antrag auf Aufhebung einer Wortfolge in § 2 Abs 7 lit b des Tiroler Grundverkehrsgesetzes 1996 – TGVG

Mit dem auf Art 140 Abs 1 Z 1 B-VG gestützten Antrag vom 27.12.2017 begehrt das Landesverwaltungsgericht Tirol, die Wortfolge *„oder deren Gesellschaftskapital oder Anteile am Vermögen (wie Namens- oder Stammaktien, Stammeinlagen und ähnliche Rechte) mindestens zur Hälfte Ausländern gehören“* in § 2 Abs 7 lit b TGVG als verfassungswidrig aufzuheben.

Begründet hat das Landesverwaltungsgericht diesen Antrag damit, dass das TGVG ua zwischen Rechtserwerben an Baugrundstücken durch Inländer und solchen durch Ausländer unterscheidet. Letztere werden gemäß § 12 f TGVG einer Genehmigungspflicht unterzogen, während für Erstere beim Erwerb eines unbebauten Baugrundstückes eine bloße Anzeige- und Erklärungspflicht normiert wird (§ 9 TGVG) sowie schließlich beim Erwerb eines bebauten Baugrundstückes seit der TGVG-Novelle LGBl Nr 95/2016 nicht einmal mehr diese Anzeige- und Erklärungspflicht an die Grundverkehrsbehörde besteht.

§ 2 Abs 7 lit b TGVG definiert den Ausländerbegriff bezüglich juristischer Personen. Danach sind Ausländer *„juristische Personen, die ihren Sitz im Ausland haben oder deren Gesellschaftskapital oder Anteil am Vermögen (wie Namens- oder Stammaktien, Stammeinlagen und ähnliche Rechte) mindestens zur Hälfte Ausländern gehören“*. Es handelt sich folglich um eine Kombination von Sitz- und Kontrolltheorie.

Die TGVG-Novelle LGBl Nr 75/1999 brachte die vollständige Gleichstellung von EU- bzw EWR-Bürgern mit österreichischen Bürgern im Hinblick auf den Grunderwerb durch natürliche Personen. Der vor der Novelle für den Einzelfall erforderliche Nachweis, dass der Grunderwerb im Zuge der Wahrnehmung einer Grundfreiheit erfolgt, ist damit entfallen. EU- bzw EWR-Bürger können seither

unter denselben Voraussetzungen Liegenschaften in Tirol erwerben wie österreichische Staatsbürger.

Anderes gilt hingegen nach wie vor für juristische Personen und sonstige rechtsfähige Personengemeinschaften (zB OG, KG, GmbH, AG, etc) eines EU-Mitgliedstaats. Diese müssen dartun, dass der Rechtserwerb in Ausübung einer Grundfreiheit (konkret der Niederlassungs-, Dienstleistungs- oder Kapitalverkehrsfreiheit) erfolgt. Dabei kommt es darauf an, ob die juristischen Personen und sonstigen rechtsfähigen Personengemeinschaften nach den Rechtsvorschriften eines EU- bzw EWR-Mitgliedstaats gegründet wurden und ihren satzungsmäßigen Sitz, ihre Hauptverwaltung oder ihre Hauptniederlassung in einem dieser Staaten haben. Nach dem Gesetzeswortlaut sind Mehrheitsbeteiligungen nicht relevant.

Die Nichtberücksichtigung der Beteiligungsverhältnisse in § 3 Abs 2 TGVG hat unionsrechtliche Gründe. Nationale Regelungen, die auf die Staatsangehörigkeit der Gesellschafter abstellen, würden zu einer Einschränkung der Niederlassungsfreiheit führen und sind daher verboten (*Tiedje*, Art 54 AEUV, in *von der Groeben/Schwarze/Hatje* [Hrsg], Europäisches Unionsrecht⁷ [2015] Rz 23; EuGH 14.10.2004, Rs C-299/02, Kommission/Niederlande, Rn 15 ff, insb 19).

Die Kapitalverkehrsfreiheit vermittelt im Lichte des Konle-Urteils des EuGH (1.6.1999, Rs C-302/97, Rn 55) ein umfassendes, vom Zweck des Rechtserwerbes unabhängiges Recht zum Erwerb von Grundstücken jeder Art, sodass sämtliche Grunderwerbe auch durch EU-Gesellschaften bereits auf Grund der Kapitalverkehrsfreiheit zulässig sind (vgl *Schneider*, Österreichisches Grundverkehrsrecht, § 3 Anm 4). Nach der Rechtsprechung fällt nämlich der Erwerb von Liegenschaften in einem Mitgliedstaat durch einen Gebietsfremden, aus welchen Gründen auch immer, in den Schutzbereich der Kapitalverkehrsfreiheit (vgl *Schneider*, Art 63 AEUV, in *Mayer/Stöger* [Hrsg], EUV/AEUV [Stand Juli 2011] Rz 29).

Daraus ergibt sich, dass Gesellschaften mit Sitz in einem EU- bzw EWR-Mitgliedstaat letztlich österreichischen natürlichen Personen gleichgestellt sind. Sie sind damit als Inländer zu behandeln, unabhängig davon, ob am Gesellschaftskapital allein EU- bzw EWR-Angehörige beteiligt sind oder auch Drittstaatsangehörige. Die Frage der Staatsangehörigkeit der am Gesellschaftskapital beteiligten Personen spielt somit bei EU- bzw EWR-Gesellschaften keine Rolle und darf dies aus unionsrechtlicher Sicht auch nicht.

Demgegenüber sind Gesellschaften mit Sitz in Österreich benachteiligt, weil diese nach § 2 Abs 7 lit b TGVG nur dann als Inländer gelten, wenn deren Gesellschaftskapital oder Anteile am Vermögen nicht mindestens zur Hälfte Drittstaatsangehörigen gehören. Mit anderen Worten: Bei Gesellschaften mit Sitz in Österreich soll nach dem TGVG abweichend von den Regelungen für EU-Gesellschaften auch die Staatsangehörigkeit der Gesellschafter für die Qualifikation

einer Gesellschaft als Inländer maßgeblich sein. Bei mehrheitlicher Beteiligung von Drittstaatsangehörigen sind österreichische Gesellschaften daher im Gegensatz zu ähnlich strukturierten EU-Gesellschaften einem Genehmigungsverfahren (§ 12 f TGVG) unterworfen. Die EU- bzw EWR-Gesellschaften können demgegenüber, insbesondere unter Berufung auf die Niederlassungsfreiheit und die Kapitalverkehrsfreiheit, Grundstücke in Tirol erwerben, wobei beim Erwerb von unbebauten Baugrundstücken die Abgabe einer Erklärung nach § 11 TGVG genügt bzw bei bebauten Baugrundstücken seit der TGVG-Novelle LGBl Nr 95/2016 sogar diese Beschränkung entfallen ist.

Aus diesem Grund diskriminiert § 2 Abs 7 lit b iVm §§ 3 und 12 f TGVG Sachverhalte ohne Gemeinschaftsbezug im Verhältnis zu jenen mit einem solchen Bezug. Es handelt sich dabei um eine Inländerdiskriminierung, die durch eine Differenzierung einer (unionsrechts-konformen) nationalen Regelung entsteht (vgl insgesamt *Müller*, Tiroler Grundverkehrsgesetz 1996, S 69 ff).

Die dargelegte Inländerdiskriminierung ist kein Gegenstand des Unionsrechts und daher nach Art 18 AEUV nicht verboten. Sie betrifft rein innerstaatliche Sachverhalte und weist keine Berührungspunkte zum Unionsrecht auf. In Betracht kommt daher allenfalls eine Beurteilung nach nationalem Verfassungsrecht.

Nach ständiger Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes ist eine Diskriminierung österreichischer Staatsbürger gegenüber Ausländern am Gleichheitssatz zu messen und bedarf daher einer sachlichen Rechtfertigung. Aufgrund der „doppelten Bindung“ des Gesetzgebers bei Umsetzung von Unionsrecht wurde dieser Grundgedanke auch auf Inländerdiskriminierungen ausgedehnt. Auf den Gleichheitssatz können sich dabei auch österreichische Gesellschaften, die sich überwiegend in der Hand von Drittstaatsangehörigen befinden, berufen (vgl VfSlg 6240, 7380, 9541, 13.405).

Es ist daher nach der sachlichen Rechtfertigung der dargelegten Ungleichbehandlung zu fragen.

Hierzu ist festzuhalten, dass der Verfassungsgerichtshof im Erkenntnis VfSlg 7230/1973 ausgesprochen hat, dass eine landesgesetzliche Regelung, die eine juristische Person dann als Ausländerin qualifiziert, wenn ihr Gesellschaftskapital ganz oder zum Teil in ausländischem Besitz ist, verfassungsrechtlich unbedenklich ist (vgl VfSlg 12.713; 13.405). Die Definition der Ausländereigenschaft sowohl nach der Sitz- und Inkorporationstheorie als auch nach der Kontrolltheorie – wie es auch in anderen Grundverkehrsgesetzen der Fall ist (*Schneider*, Handbuch Österreichisches Grundverkehrsrecht [1996] S 278) – erscheint im Lichte dieser Rechtsprechung daher als zulässig.

Diese Judikaturlinie wurde aber vor dem Beitritt Österreichs zur EU entwickelt. Es ist daher fraglich, ob sie auch heute noch aufrechterhalten werden kann. So hat der Verfassungsgerichtshof in einem vergleichbaren Fall betreffend das Vorarlberger Grundverkehrsgesetz ausgesprochen, dass „keine sachliche Rechtferti-

gung dafür ersichtlich [ist], dass der Verkehr mit unbebauten Baugrundstücken bei rein innerstaatlichen Sachverhalten an die Einholung einer grundverkehrsbehördlichen Genehmigung gebunden ist, damit aber schlechter gestellt ist als ein vergleichbarer Grundstückserwerb mit Gemeinschaftsbezug“ (VfSlg 17.150). Diese Rechtsprechung betraf zwar unbebaute Baugrundstücke, der dahinterstehende Rechtsgedanke ist jedoch ohne weiteres auch auf bebauete Grundstücke übertragbar. Diesbezüglich ist auch die TGVG-Novelle LGBl Nr 95/2016 ins Treffen zu führen, die das Maß der Inländerdiskriminierung bezüglich bebauter Grundstücke deutlich steigert, indem für Inländer und damit auch für EU- bzw EWR-Gesellschaften mit Drittstaatsbeteiligung sogar die Erklärungsspflicht entfällt, während für österreichische Gesellschaften mit (mindestens zur Hälfte) Drittstaatsbeteiligung die Genehmigungspflicht aufrecht bleibt. Gleichzeitig hat die TGVG-Novelle LGBl Nr 95/2016 die geringe grundverkehrsrechtliche Schutzbedürftigkeit des Verkehrs betreffend bebauter Grundstücke unter Beweis gestellt. Ein triftiger sachlicher Grund, dass eine grundverkehrsrechtliche Regelungsbedürftigkeit hingegen beim Baugrundverkehr betreffend österreichische Gesellschaften mit Drittstaatsbeteiligung besteht, ist nicht ersichtlich. Auch der maßgebliche Zweck der Kontrolltheorie, nämlich die Verhinderung einer Umgehung des Ausländergrundverkehrsrechts durch die Gründung von durch Ausländer kontrollierte Gesellschaften mit Sitz im Inland, greift angesichts des Umstands, dass dieser „Umweg“ über die Gründung einer mit Inländern gleichzustellenden Gesellschaft im EU-Ausland offensteht, nicht [mehr] (vgl *Müller*, Tiroler Grundverkehrsgesetz 1996, S 26 f).

Im Ergebnis fehlt es somit an einer sachlichen Rechtfertigung für die dargelegte Inländerdiskriminierung.

V 114/2017 – Der Verfassungsgerichtshof hat mit Erkenntnis vom 14.03.2018 Punkt 1 lit b der Verordnung des Bürgermeisters der Stadt Innsbruck vom 23.11.2006, ZI II-1723/2006-1, kundgemacht durch Aufstellen der entsprechenden Verkehrszeichen am 29.11.2006, als gesetzwidrig aufgehoben.

Über die anderen Normprüfungsanträge hat der Verfassungsgerichtshof noch nicht entschieden.

1.4.3 Verfahren vor dem Gerichtshof der Europäischen Union

Im Berichtsjahr hat das Landesverwaltungsgericht Tirol dem Gerichtshof der Europäischen Union (EuGH) keine Frage zur Vorabentscheidung vorgelegt.

2 Sonstiges

Im Tätigkeitsbericht für das Jahr 2016 wurde bezüglich der bisher durchgeführten Bau- sowie Agrarverfahren Bilanz gezogen und dabei ist eine Auswertung der verfahrensstatistischen Daten für die Jahre 2014 bis 2016 erfolgt. Diese Bilanzziehung soll nunmehr für Naturschutz- und Wasserrechtsverfahren vorgenommen werden.

2.1 Bilanz in Naturschutzverfahren

Verfahrensstatistische Daten 2014 bis 2017:

Administrativverfahren nach dem Tiroler Naturschutzgesetz 2005 – TNSchG 2005					
	2014	2015	2016	2017	gesamt
Beschwerdeakten (Beschwerde Umweltschutz)	65 (13)	46 (6)	37 (6)	44 (5)	192 (30)
erledigt	43	54	33	45	175
- in der Sache	42	51	32	42	167
- zurückverwiesen	1	3	1	3	8
Verfahrensdauer in Monaten (durchschnittlich)					4,3
Beschwerden VfGH (alle abgelehnt)	3	2		2	7
Revisionen an VwGH	5	5	2	2	14
Erledigungen durch VwGH	1	4	2	5	12
- zurück- bzw abgewiesen	1	5	1	4	11
- eingestellt				1	1

Bei näherer Betrachtung dieser verfahrensstatistischen Daten der letzten vier Jahre zeigt sich zunächst, dass das Landesverwaltungsgericht im Bereich der Naturschutzverfahren eine sehr hohe Erledigungszahl aufweisen kann; zum Jahresende 2017 waren von den 192 seit dem 1. Jänner 2014 erhobenen Beschwerden 175 erledigt, das sind 91%. Bei kurzer Verfahrensdauer (im Schnitt nur 4,3 Monate) wurde überwiegend in der Sache entschieden (95,4%) und ist daher die Zurückverweisungsquote an die belangte Behörde zur neuerlichen Entscheidung (4,6%) sehr gering. Ebenfalls äußerst gering ist die Anfechtungsquote (Revision an den Verwaltungsgerichtshof wurde lediglich in 8% der vom

Landesverwaltungsgericht entschiedenen Fälle erhoben). Der Verwaltungsgeschichtshof hat bisher über 12 der insgesamt 14 erhobenen Revisionen entschieden. In 11 Fällen ist eine Zurück- bzw Abweisung erfolgt, ein Verfahren wurde eingestellt. Im Ergebnis war daher keine dieser 12 Revisionen erfolgreich. Auch die an den Verfassungsgerichtshof gegen Entscheidungen in Naturschutzverfahren gerichteten Beschwerden waren bislang in überhaupt keinem einzigen Fall erfolgreich.

2.2 Bilanz in Wasserrechtsverfahren

Verfahrensstatistische Daten 2014 bis 2017:

Administrativverfahren nach dem Wasserrechtsgesetz 1959 - WRG 1959					
	2014	2015	2016	2017	gesamt
Beschwerdeakten	65	45	38	51	199
erledigt	37	53	48	49	187
- in der Sache	36	53	47	44	180
- zurückverwiesen	1	0	1	5	7
Verfahrensdauer in Monaten (durchschnittlich)					4,8
Beschwerden VfGH (alle abgelehnt)		3		1	4
Revisionen an VwGH	3	11	10	11	35
Erledigungen durch VwGH		7	9	9	25
- zurück- bzw abgewiesen/abgelehnt		5	7	7	19
- aufgehoben		1		1	2
- eingestellt		1	2	1	4

Die verfahrensstatistischen Daten der letzten vier Jahre im Bereich der Wasserrechtsverfahren belegen eine ausgesprochen hohe Erledigungszahl; von den 199 seit dem 1. Jänner 2014 angefallenen Beschwerdeakten wurden 187 einer Erledigung zugeführt; das sind 94%. Wiederum bei kurzer Verfahrensdauer (im Schnitt 4,8 Monate) wurde überwiegend in der Sache entschieden (96%) und ist daher die Zurückverweisungsquote an die belangte Behörde zur neuerlichen Entscheidung (4%) sehr gering. Die Anfechtungsquote ist höher als im Bereich der Natur-

schutzverfahren (Revision an den Verwaltungsgerichtshof wurde in 18,7% der vom Landesverwaltungsgericht entschiedenen Fälle erhoben); allerdings muss der Anfechtungserfolg bei den Höchstgerichten auch in Wasserrechtsverfahren als gering bezeichnet werden. Soweit der Verwaltungsgerichtshof über die erhobenen Revisionen bereits entschieden hat (also in 25 Fällen), war diesen lediglich in zwei Fällen ein Erfolg beschieden. Die an den Verfassungsgerichtshof gegen Entscheidungen in Wasserrechtsverfahren gerichteten Beschwerden waren bislang in keinem einzigen Fall erfolgreich.